



Schutzzonenreglement Gemeinde Zungen

Für die Grundwasserfassung Bleimatt B1 (79.A.4) der Wasserversorgung Zungen mit zugehörigem Schutzzonenplan 1: 1'000

Inventarnummer:

Information+Mitwirkung

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die im zugehörigen Schutzzonenplan 1: 1'000 ausgeschiedenen Schutzzonen für die Grundwasserfassung Bleimatt B1, welche der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Zunzgen dient. Der Schutzzonenplan wird zusammen mit dem Reglement genehmigt.

Art. 2 Zweck

Grundwasserschutzzonen dienen dazu, Trinkwasserfassungen und das Grundwasser unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie sind um die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und Quellen auszuscheiden. Grundwasserschutzzonen werden gegliedert in Zone S1 (Fassungsbereich), Zone S2 (Engere Schutzzone) und Zone S3 (Weitere Schutzzone)¹.

Art. 3 Nutzungsbestimmungen

¹ Innerhalb der Schutzzonen gelten die Nutzungsbestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes².

² Gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes gelten für die Verwendung von Holzschutzmitteln, Pflanzenschutzmitteln und Düngern die Vorgaben der ChemRRV.

Art. 4 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen

¹ Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen in Grundwasserschutzzonen, die die Nutzung von Trinkwasser gefährden oder gefährden können, sind zu sanieren³.

² Die notwendigen Sanierungsmassnahmen richten sich nach dem Massnahmenplan im Anhang 1 dieses Reglements.

Art. 5 Vollzug

¹ Der Gemeinderat Zunzgen vollzieht dieses Reglement. Er erlässt dazu die notwendigen Verfügungen und Anordnungen.

² Bei Verstössen gegen dieses Reglement führt er Ermittlungen über den Sachverhalt durch (z.B. bei untersagter Gülleausbringung in einer Schutzzone) stellt den Verursacher im Rahmen seiner Möglichkeiten fest und meldet den Verstoss, falls die Gemeinde für den entsprechenden Vollzug

¹ Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Anh.4 Ziff. 12

² Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Anh.4 Ziff. 22

³ Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Art. 31 Abs. 2

nicht zuständig ist, an die zuständige Vollzugsbehörde. In den übrigen Fällen leitet er seine Feststellungen und Beurteilungen an die zuständige kantonale Behörde weiter.

³ Im Weiteren orientiert der Gemeinderat Zuzgen die von Gewässerschutz zonen Betroffenen in geeigneter Form über Nutzungsbestimmungen und -einschränkungen.

⁴ Er kann den Vollzug gemäss Abs. 1 - 3 an eine kommunale Amtsstelle delegieren.

Art. 6 Entschädigungen

Für allfällige Entschädigungen infolge von Eigentumsbeschränkungen durch die Ausscheidung von Grundwasserschutz zonen, die einer Enteignung gleich kommen, hat die Gemeinde Zuzgen als Inhaberin der Grundwasserfassung aufzukommen ⁴.

Art. 7 Revision von Schutz zonen

Falls eine gesetzliche Änderung es erfordert oder wenn sich Schutz zonen als ungenügend erweisen, , so obliegt es der Gemeinde Zuzgen als Inhaberin der Grundfassungen, für die Revision der betroffenen Schutz zonen zu sorgen.⁵

Art. 8 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Schutz zonenreglement und der dazugehörige Schutz zonenplan treten mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Mit Inkrafttreten des Schutz zonenreglements und dem dazugehörigen Schutz zonenplan werden sämtliche damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Dokumente aufgehoben.

⁴ Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20); Art. 20, Abs. 2 lit. c

⁵ Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (SGS 455.11) § 34

(Gemeindepräsident/in)

(Gemeindeverwalter/in)

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft / durch die Bau- und Umweltschutz-
direktion:

Datum Genehmigung:

Regierungsratsbeschluss:

Der Landschreiber:

Anhang 1: Massnahmenplan mit Fristen, Stand vom 07.05.2024 (orientierend)

Anhang 2: Massgebende Gesetzesgrundlagen (orientierend)

Information+Mitwirkung

Anhang 1: Massnahmenplan mit Fristen, Stand vom 07.05.2024 (orientierend)

Gemeinde	Parzellen Nr.	Schutzzone	Laufnr.	Bezeichnung	Massnahmen	Frist
Zunzgen	1780	Zone S1	1.1	GWMS 79.D.13	Kontrolle Zustand alle 5 Jahre, ggfs. Sanierung	
Zunzgen	1780	Zone S2	1.2	79.A.1 (ehem. Brunnen)	Sanierung Messstelle; dichter Rohrabschluss mit verschliessbarem Deckel, Kontroll alle 5 Jahre	1 Jahr
Zunzgen	1780	Zone S2	1.3	GWMS 79.D.11	Kontrolle Zustand alle 5 Jahre, ggfs. Sanierung	
Zunzgen	1780	Zone S2	1.8	Schwimmbad "Badi Glunggi"	<u>Verbot:</u> - Lagerung wassergefährdender Stoffe - Verwendung von Herbiziden auf Hartbelägen und Plätzen <u>Beschränkung:</u> - Verwendung von PSM auf Sportrasen	
Zunzgen	1780	Zone S2	1.9	Schmutzabwasserleitung Schwimmbad (WC, Duschen)	Dichtigkeitsprüfung, ggfs. Sanierung, Wiederholung Dichtigkeitsprüfung alle 5 Jahre	1 Jahr
Zunzgen	1780	Zone S2	1.10	Strassenentwässerung A2	Dichtigkeitsprüfung, ggfs. Sanierung, Wiederholung Dichtigkeitsprüfung alle 5 Jahre Vorschalten einer 2-stufigen Abwasserreinigung (Absetzbecken / Sandfilter) vor Einleitung	1 Jahr
Zunzgen	1303	Zone S2	2.1	Lagergebäude Hauptstrasse 40a	Verbot Lagerung wassergefährdender Stoffe	
Zunzgen	1303	Zone S2	2.2	Parkplätze	Aufhebung Parkflächen (75 m ² vor Lagergebäude) Verbot der Verwendung von Herbiziden auf Hartbelägen und Plätzen	
Zunzgen	1304	Zone S2	3.1	Industriestrasse	Zufahrtsbeschränkung: "nur für Anstösser"; Kontrolle Zustand alle 5 Jahre, ggfs. Sanierung	1 Jahr
Zunzgen	1305	Zone S2	4.1	Hauptstrasse	Kontrolle Zustand alle 5 Jahre, ggfs. Sanierung Verbot der Verwendung von Herbiziden auf und an allen Strassen und Wegen sowie auf Strassenböschungen	
Zunzgen	1305	Zone S2	4.2	Meteorwasserleitung Hauptstrasse	Dichtigkeitsprüfung, ggfs. Sanierung, Wiederholung Dichtigkeitsprüfung alle 5 Jahre	1 Jahr
Zunzgen	1305	Zone S2	4.3	kant. Mischwasserkanal	Dichtigkeitsprüfung alle 5 Jahre, ggfs. Sanierung	

Zunzgen	1778	Zone S2	8.1	A2	Kontrolle Zustand alle 5 Jahre, ggf. Sanierung Verbot der Verwendung von Herbiziden auf und an allen Strassen und Wegen sowie auf Strassenböschungen	
Zunzgen	1778	Zone S2	8.2	Strassenentwässerung A2	Dichtigkeitsprüfung, ggfs. Sanierung, Wiederholung Dichtigkeitsprüfung alle 5 Jahre	1 Jahr
Zunzgen	1779	Zone S2	9.1	GWMS 79.J.1	Kontrolle Zustand alle 5 Jahre, ggf. Sanierung	
Zunzgen	1779	Zone S2	9.2	GWMS 79.P.2	Kontrolle Zustand alle 5 Jahre, ggfs. Sanierung	
Zunzgen	1779	Zone S2	9.4	Meteorwasserleitung Überlauf für Hochwasser	Dichtigkeitsprüfung, ggfs. Sanierung, Wiederholung Dichtigkeitsprüfung alle 5 Jahre	1 Jahr
Zunzgen	1781	Zone S2	10.1	GWMS 79.P.1	Kontrolle Zustand alle 5 Jahre, ggfs. Sanierung	
Zunzgen	1781	Zone S2	10.2	GWMS 79.D.16	Kontrolle Zustand alle 5 Jahre, ggfs. Sanierung	
Zunzgen	1781	Zone S2	10.3	79.D.15 (aufgeh.)	vollständige Aufhebung GWMS: Rückbau Schacht und oberster Rohrabschnitt, Verfüllung mit dichtem Ton	1 Jahr
Zunzgen	1782	Zone S2	11.1	Strassenabzweigung zu Hauptstrasse 140	Zufahrtsbeschränkung: "nur für Anstösser"; Kontrolle Zustand alle 5 Jahre, ggfs. Sanierung	1 Jahr
Zunzgen	1783	Zone S2	12.1	Haupt-strasse	Kontrolle Zustand alle 5 Jahre, ggfs. Sanierung Verbot der Verwendung von Herbiziden auf und an allen Strassen und Wegen sowie auf Strassenböschungen	
Zunzgen	1783	Zone S2	12.2	Meteorwasserleitung Hauptstrasse	Dichtigkeitsprüfung, ggfs. Sanierung, Wiederholung Dichtigkeitsprüfung alle 5 Jahre	1 Jahr
Zunzgen	1783	Zone S2	12.3	kant. Mischwasserkanal	Dichtigkeitsprüfung alle 5 Jahre, ggfs. Sanierung	

Gemeinde	Parzellen Nr.	Schutzzone	Laufnr.	Bezeichnung	Massnahmen	Frist
Zunzgen	1988	Zone S2	13.1	ehem. Steinbruch	Verbot der Verwendung von Herbiziden auf und an allen Strassen und Wegen sowie auf Strassenböschungen	
Zunzgen	1988	Zone S2	13.2	Zufahrt ehem. Steinbruch	Verbot der Verwendung von Herbiziden auf und an allen Strassen und Wegen sowie auf Strassenböschungen	
Zunzgen	1988	Zone S2	13.3	Drainage Zelgli	Dichtigkeitsprüfung alle 5 Jahre, ggfs. Sanierung	
Zunzgen	1783	Zone S3	18.1	GWMS 79.P.3	Kontrolle Zustand alle 5 Jahre, ggfs. Sanierung	
Zunzgen	1789	Zone S3	20.1	GWMS 79.C.6	Kontrolle Zustand alle 5 Jahre, ggfs. Sanierung	

Information+Mitwirkung

Anhang 2: Massgebende Grundlagen (orientierend)

1. Rechtliche Grundlagen

Erlass	Wichtigste Auszüge
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20)	<ul style="list-style-type: none">• Art. 3, Art. 6• Art. 19 - 21
Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)	<ul style="list-style-type: none">• Art. 29 - 32• Anhang 4
Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)	<ul style="list-style-type: none">• Anhang 2.4 (Biozidprodukte), Ziffern 1 und 4bis.2• Anhang 2.5 (Pflanzenschutzmittel), Ziffer 1• Anhang 2.6 (Dünger), Ziffer 3
Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV, SR 916.161)	<ul style="list-style-type: none">• Art. 68• Art. 68 Abs. 3 (Liste des BLW «Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in den Grundwasserschutz zonen S2 bzw. S2 und Sh»)
Dienstordnung der Bau- und Umweltschutzdirektion (SGS 144.12)	<ul style="list-style-type: none">• § 18
Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, SGS 400)	<ul style="list-style-type: none">• § 3 - 7
Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz, SGS 454)	<ul style="list-style-type: none">• § 29 - 30
Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (SGS 455)	<ul style="list-style-type: none">• § 2 und §3
Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (SGS 455.11)	<ul style="list-style-type: none">• § 28 - 35

2. Wegleitungen / Vollzugshilfen

- Wegleitung Grundwasserschutz 2004, Hrsg. Bundesamt für Umwelt BAFU Reihe Vollzug Umwelt VU
- Vollzugshilfen „Umweltschutz in der Landwirtschaft“ (Module), Hrsg. Bundesamt für Umwelt BAFU
- Liste des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) «Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in der Grundwasserschutz zonen S2 bzw. S2 und Sh»
- Merkblatt betreffend Einsatz von Pflanzenschutzmittel und Dünger in Grundwasserschutz zonen S2/Sh, Hrsg. Amt für Umweltschutz und Energie, Kanton Basel-Landschaft